

REGISTRIERUNGSVEREINBARUNG

V1.3 – 2021-08-23

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

System	Ethereum Mainnet (" Blockchain "), siehe ethereum.org für weitere Informationen
Emittent	Boss Info AG, Farnern, Schweiz, CHE-105.004.543, (" Emittent " oder " Gesellschaft ")
Ausgegebenes Instrument	Namensaktien des Emittenten (die " Aktien ")
Register	Contract 0x2e880962a9609aa3eab4def919fe9e917e99073b (der " Token-Vertrag " oder das " Token-Register ") mit dem Namen "boss.shares" und dem Symbol "...".
Quellcode	Security token auf dem Bridge Protocol. https://developers.mtpelerin.com/
Zusätzliche Informationsquelle	bossinfo.ch/token (die " Website ")
Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile und ihr Nennwert	Siehe Handelsregister (zefix.ch) oder die Website.
Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien-Token	Siehe den Token-Vertrag oder die Website.
Übertragungsbeschränkungen (Vinkulierung)	Keine

2 ANWENDUNGSBEREICH

Die Statuten des Emittenten erlauben es dem Verwaltungsrat des Emittenten, die Rechtsform der Aktien auf Antrag des jeweiligen Aktionärs zu ändern, einschliesslich der Umwandlung von Aktien, die als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**") gehalten werden, in Registerwertrechte gemäss Artikel 973d OR. Der Emittent gibt für jede Aktie, die als Registerwertrechte ausgegeben wird, eine numerische Einheit des Token-Vertrags aus ("**Aktientoken**"). Diese Registrierungsvereinbarung (die "**Registrierungsvereinbarung**" oder "**Vereinbarung**") regelt die Bedingungen in Bezug auf die Aktientoken, wie z.B. die Übertragungsregeln und das Verfahren im Falle eines Verlustes. Der Emittent und alle Token-Inhaber sind an diese Vereinbarung gesetzlich gebunden. Die Registrierungsvereinbarung kann vom Emittenten aktualisiert werden, um den neuesten rechtlichen und technischen Entwicklungen sowie den Entscheidungen der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats Rechnung zu tragen. Der Emittent stellt die jeweils gültige Fassung dieser Vereinbarung auf der Website zur Verfügung und informiert die eingetragenen Aktionäre, soweit erforderlich, gemäss den Bestimmungen der Satzung.

3 AKTIENREGISTER

3.1 Registrierung von Aktionären

Die Gesellschaft führt ein vom Tokenregister getrenntes Off-Chain-Aktienregister (das "**Aktienregister**"). Jede juristische oder natürliche Person, die die Verfügungsgewalt über einen Aktien-Token nachweisen kann (ein "**Token-Inhaber**"), kann die Eintragung in das Aktienregister beantragen. Nur den im Aktienregister eingetragenen Personen stehen die Rechte eines Aktionärs zu (z.B. Stimm- und Dividendenrechte). Um Zweifel auszuschliessen, steht es einem Token-Inhaber frei, seine Aktien-Token zu übertragen, ohne vorher im Aktienregister eingetragen worden zu sein.

Um die Eintragung in das Aktienregister zu beantragen, muss der Token-Inhaber nachweisen, dass er über die Adresse verfügt, an der die betreffenden Aktien-Token gehalten werden. Darüber hinaus muss der Token-Inhaber die persönlichen Daten gemäss dem von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft benannten Dritten bereitgestellten elektronischen Formular angeben. Bei Aktien-Token, die über einen Vermittler gehalten werden, kann der Vermittler die Registrierung im Namen des Begünstigten vornehmen.

3.2 Übertragungsbeschränkungen (Vinkulierung)

Die Gesellschaft kann die Eintragung in das Aktienregister nach Massgabe der satzungsmässigen Übertragungsbeschränkungen verweigern. Zum Zeitpunkt dieser Registrierungsvereinbarung bestehen keine Übertragungsbeschränkungen (Vinkulierung).

Aus Sicherheitsgründen können Token nur an Adressen auf der 'White List' übertragen werden. Der Emittent stellt ein Registrierungsformular für die Beantragung eines 'White-Listings' zur Verfügung und verpflichtet sich, alle Antragsteller, die sich über das Registrierungsformular korrekt identifizieren, auf die 'White-List' zu setzen. Die Emittent behält sich das Recht vor, im Falle von Zweifeln an der Richtigkeit der gemachten Angaben zusätzliche Informationen zu verlangen.

3.3 Unterregister

Der Emittent kann Unterregister anerkennen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Ein Unterregister kann ein beliebiges technisches Mittel sein, um den Überblick über das Eigentum an einer Vielzahl von Aktien-Token zu behalten, die einer einzigen Adresse im Token-Register zugeordnet sind. Dabei kann es sich zum Beispiel um einen anderen Smart Contract, ein auf einer anderen Blockchain eingerichtetes Register oder eine Datenbank einer Depotbank handeln. Falls die Gesellschaft ein Unterregister anerkennt, genügt es, die Kontrolle über das Unterregister (oder einen Teil davon) nachzuweisen, um als Aktionär für die vom Unterregister (oder dem entsprechenden Teil davon) gehaltenen Token registriert zu werden. Falls das Unterregister die Übertragung und den Besitz von Bruchteilen einer Aktie zulässt, wird die Anzahl der dem jeweiligen Aktionär zugewiesenen Anteilstoken auf die nächste natürliche Zahl abgerundet.

3.4 Aktualisierungen und Delegation

Der Emittent kann den Token-Vertrag einseitig aktualisieren, wenn dies aus regulatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

Der Emittent kann die Aufgabe der Validierung von Anträgen und der Aktualisierung des Aktienregisters delegieren. Namens- und Adressänderungen sind dem Emittenten oder dem von ihr bestimmten Dritten mitzuteilen.

3.5 Festsetzung von Sicherheiten

Die Eintragung einer Sicherheit nach Art. 973g Abs. 1 Ziff. 1 OR wird im Tokenregister technisch nicht unterstützt. Die rechtsgültige Begründung einer Sicherheit auf einem Share Token erfordert daher die Übertragung des Share Token oder die Nutzung eines Unterregisters, das die erforderliche Funktionalität bietet.

3.6 Hard Fork

Im Falle einer Aufspaltung der Blockchain ('Hard Fork') entscheidet die Gesellschaft nach eigenem Ermessen, welche Version der Blockchain als Inhaber der echten Aktien-Token gilt und teilt diese Entscheidung auf der Website mit.

3.7 Ausgabe

Wenn ein Inhaber von Aktien in Form von einfachen Wertrechten gemäss Art. 973c OR die Tokenisierung aller oder eines Teils seiner Aktien beantragt, prüft der Verwaltungsrat den Antrag und 'mintet', sofern er keine vernünftigen Gründe sieht, den Antrag abzulehnen, die entsprechende Anzahl von Aktien-Token und liefert sie an den antragstellenden Aktionär. Der Vorstand kann alle Ausgabeschritte delegieren, indem er Mitarbeiter oder andere Personen technisch ermächtigt, diese Aufgaben auszuführen.

3.8 Übertragung und Verlust von Token

Der Token-Vertrag ermöglicht es den Token-Inhabern, Token von ihrer Blockchain-Adresse auf eine andere Blockchain-Adresse zu übertragen, vorausgesetzt, dass jede Transaktion zuvor von der Gesellschaft validiert wurde ('White-Listing'). Die Gesellschaft kann mit Hilfe einer speziellen Funktion ihres Token-Vertrages einseitig Transaktionen mit ihren Token durchführen. Dies ermöglicht die Ausführung von gerichtlichen Verfügungen oder die Unterstützung von Token-Inhabern, die ihren privaten Schlüssel verloren haben.

Die als Aktien-Token ausgegebenen Aktien sind gemäss Artikel 973d ff. OR untrennbar miteinander verbunden: Es ist nicht möglich, einen Share Token zu übertragen, ohne das Recht auf Eintragung einer Aktie in das Aktienregister zu übertragen und umgekehrt. Die Übertragung von Aktien-Token ist unabhängig von der Gültigkeit des zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäfts rechtswirksam (*abstrakte Wirkung*). Unwirksamkeitsgründe wie Willensmangel, materieller Irrtum oder Widerruf der Zustimmung zur Übertragung können nicht geltend gemacht werden. Der Erwerber von Aktien-Token ist in seinem Erwerb auch dann geschützt, wenn der Übertragende nicht berechtigt war, über die Aktien-Token zu verfügen, es sei denn, der Erwerber hat böswillig oder grob fahrlässig gehandelt. Im Falle eines Konkurses, einer Pfändung oder einer Nachlassstundung eines Token-Inhabers gilt Artikel 973f OR.

3.9 Burning

Das Burning eines Tokens ist der technische Vorgang, bei dem er aus dem Token-Register gelöscht oder auf andere Weise dauerhaft und nachweislich unzugänglich gemacht wird. Die Möglichkeit, Token zu 'burnen', ist Teil des ERC-20-Standards.

Die Gesellschaft 'burnt' Tokens wenn (i) die Gesamtzahl der Aktien-Token sinkt (d.h. im Falle der Löschung bestehender Aktien-Token); (ii) die Gesellschaft beschliesst, Aktien-Token in einer anderen Form auszugeben (z.B. in Form einer Globalurkunde); oder (iii) die Gesellschaft beschliesst, die Aktien-Token, die mit bestehenden Aktien verbunden sind, zu 'burnen' und solche Aktien-Token auf einer anderen Blockchain-Adresse neu auszugeben (z.B. im Falle eines ordnungsgemäss dokumentierten Verlustes oder Diebstahl von Token).

3.10 Freeze

Der Smart Contract ermöglicht es der Gesellschaft, die Token zu 'freeze', d.h. die Ausführung von Transaktionen auf der Blockchain zu verhindern, bis die Gesellschaft die Sperre aufhebt. Diese Funktion kann z.B. verwendet werden, um Transaktionen im Falle einer 'Hard Fork' der Blockchain zu blockieren, bis die Gesellschaft eine Entscheidung darüber getroffen hat, welche Version der Blockchain sie unterstützen wird.

3.11 Gewährleistungsausschluss / Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, werden hiermit alle Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Aktien und die Aktien-Token sowie jegliche Haftung der Gesellschaft oder einer im Namen der Gesellschaft handelnden Person in Bezug auf diese ausgeschlossen. Der Token-Inhaber verzichtet hiermit auf alle Ansprüche im Zusammenhang mit Falschdarstellungen oder Verletzungen von Gewährleistungen, die ihm nach geltendem Recht zustehen könnten.

4 STEUERN

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Token-Inhabers, festzustellen, ob sein Kauf der Aktien-Token, die mögliche Wertsteigerung oder Wertminderung der Aktien-Token im Laufe der Zeit, der Verkauf und Kauf von Aktien-Token und/oder jede andere Handlung oder Transaktion im Zusammenhang mit den Aktien-Token steuerliche Auswirkungen für den Token-Inhaber hat.

5 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.1 Salvatorische Klausel / Treu und Glauben

Sollte ein Teil oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Regierungs- oder Verwaltungsbehörde für ungültig erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung gleichwohl gültig. In diesem Fall wird die Gesellschaft eine Ersatzbestimmung vorschreiben, die den wirtschaftlichen Absichten am besten entspricht, ohne undurchführbar zu sein, und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Vereinbarungen und Dokumente bereitstellen. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich herausstellt, dass diese Vereinbarung Lücken aufweist.

5.2 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz und ist entsprechend auszulegen. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, einschliesslich Streitigkeiten über dessen Abschluss, Verbindlichkeit, Änderung und Beendigung, sind die ordentlichen Gerichte von Farnern, Schweiz, zuständig.

6 RISIKOFAKTOREN DER AKTIEN-TOKEN

6.1 Allgemeine Risiken

Der Erwerb von Aktien-Token kann die Chance auf Kapitalgewinne bieten, birgt aber auch ein hohes Mass an geschäftlichen und finanziellen Risiken, einschliesslich der Möglichkeit eines vollständigen Verlusts der Investition. Dieses Dokument stellt keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Aktien-Token dar. Stattdessen wird jeder Käufer gebeten, seine eigenen unabhängigen Nachforschungen anzustellen und seine eigenen Entscheidungen in Bezug auf den Kauf von Aktien-Token zu treffen. Es wird davon ausgegangen, dass potenzielle Token-Inhaber, soweit erforderlich, einen Rechtsanwalt, Buchhalter und/oder Steuerberater konsultieren, um die damit verbundenen Risiken zu bewerten.

Die hier beschriebenen Risiken sind nicht die einzigen Risiken, die in Frage kommen, und sollen keineswegs eine umfassende Liste darstellen. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass sie mit dem Kauf von Aktien-Token auch anderen Risiken ausgesetzt sein können, die anderer Natur sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Risiken dargestellt werden, gibt keinen

Aufschluss über die Eintrittswahrscheinlichkeit oder die Schwere oder Bedeutung der einzelnen Risiken oder deren Auswirkungen im Falle ihres Eintretens. Weitere Risiken, die nicht geschäftsspezifisch sind und die der Gesellschaft derzeit noch nicht bekannt sind oder die die Gesellschaft derzeit nicht als relevant erachtet, können ebenfalls Auswirkungen haben.

Potenzielle Token-Inhaber sollten sicherstellen, dass sie die Art der Aktien-Token und das Ausmass der Risiken, denen sie ausgesetzt sind, in vollem Umfang verstehen, und sie sollten die Eignung der Aktien-Token als Anlage im Lichte ihrer eigenen Umstände und finanziellen Lage prüfen.

Die Aktien-Token sind mit einem hohen Risiko verbunden, einschliesslich des potenziellen Risikos, wertlos zu verfallen. Potenzielle Käufer sollten darauf vorbereitet sein, unter bestimmten Umständen einen Totalverlust des für den Kauf der Aktien-Token investierten Kapitals zu erleiden.

6.2 Regulatorisches Risiko

Die Blockchain-Technologie ermöglicht neue Formen der Interaktion, und es ist möglich, dass bestimmte Rechtsordnungen bestehende Vorschriften anwenden oder neue Vorschriften einführen, die sich mit auf der Blockchain-Technologie basierenden Anwendungen befassen, die möglicherweise im Widerspruch zur aktuellen Gestaltung der Aktien-Token stehen. Dies kann unter *anderem* zu erheblichen Änderungen der Aktien-Token bis hin zu deren Verlust führen.

6.3 Operative und IT-Risiken

Das Smart-Contract-Konzept, auf dem die Aktien-Token basieren, und die Blockchain-Technologie im Allgemeinen befinden sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium und sind noch nicht erprobt. Daher gibt es keine Garantie dafür, dass der Prozess der Erstellung, des Empfangs, des Besitzes, der Verwendung und der Speicherung von Aktien-Token ununterbrochen oder fehlerfrei abläuft, und es besteht das inhärente Risiko, dass die Software Schwächen, Sicherheitslücken oder Fehler enthält, die unter anderem zum vollständigen Verlust von Anteilsmarken führen können. Darüber hinaus ist es möglich, dass es zu Hackerangriffen und anderen unerwarteten Aktivitäten kommt, die, unter anderem, zum vollumfänglichen Verlust von Aktien-Token führen können. Darüber hinaus kann das zugrunde liegende Protokoll künftigen Änderungen und unvorhergesehenen Problemen unterliegen, die das ordnungsgemässe Funktionieren des Smart Contracts beeinträchtigen können und vom Emittenten nicht beeinflusst werden können.

Insbesondere sind Blockchains anfällig für Mining-Angriffe, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Double-Spend-Angriffe, Angriffe auf die Mehrheit der Mining-Leistung, "Selfish-Mining"-Angriffe, Manipulation von Zeitstempeln und Race-Condition-Angriffe. Erfolgreiche Angriffe stellen ein Risiko für die Aktien-Token, die erwartete ordnungsgemässe Ausführung und Reihenfolge von Transaktionen in Aktien-Token und die erwartete ordnungsgemässe Ausführung und Reihenfolge von Vertragsberechnungen dar und können zum Verlust von Aktien-Token führen.

In einigen Fällen kann es wünschenswert sein, einen Smart Contract zur autonomen Verwaltung von Aktien-Token zu verwenden. Je nach der genauen Implementierung könnte dies zu einer

Situation führen, in der ein böswilliger Anspruch auf die von der Vertragsadresse gehaltenen Aktien-Token nicht durch den rechtmässigen Eigentümer geklärt werden kann. Die Gesellschaft kann nicht für den Verlust von Token haftbar gemacht werden, der aus einer inkompatiblen Implementierung von Smart Contracts Dritter resultiert.

6.4 Verlust von Schlüsseln

Aktien-Token können insbesondere dann verloren gehen oder unzugänglich werden, wenn der Inhaber von Aktien-Token den jeweiligen privaten Schlüssel zu seinen Aktien-Token verliert oder aufgrund von Fehlfunktionen oder Inkompatibilitäten der Geldbörse, in der die Aktien-Token gespeichert sind. Auch dies kann zum Verlust der Aktien-Token führen. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung des Token-Inhabers, den Schlüssel oder das Passwort, das den Zugang zur 'Wallet' ermöglicht, nicht zu verlieren.

7 BESCHLUSSFASSUNG

Der Verwaltungsrat nimmt hiermit die Registrierungsvereinbarung in einem Zirkularbeschluss an. Diese Registrierungsvereinbarung ersetzt alle zuvor verabschiedeten Registrierungsvereinbarungen für das emittierte Instrument.

Name: Simon Boss

Datum: 23. August 2021

Funktion: Vorsitzender des Verwaltungsrats